

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0439/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.02.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Haseldorf verfolgt die Entwicklung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes auf einer Fläche am Ortseingang an der Straße Kamperrege. Die ausgewählte und bereits mit der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und kann sich städtebaulich entwickeln. Es handelt sich um das Flurstück 24/19 der Flur 5.

Um ein entsprechendes Gebiet ausweisen zu können, müssen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Planungen der Gemeinde unterliegen grundsätzlich den Regularien des Baugesetzbuches. Ein Grundsatz des Baugesetzbuches besagt, dass sich die angestrebten Planungen aus den nächst höheren Plangrundlagen entwickeln müssen.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Haseldorf und Haselau weist diese Fläche aktuell als Fläche für die Landwirtschaft aus, sodass eine Änderung des F-Planes erforderlich wird.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind Planungskosten in Höhe von 30.000,00 Euro eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden, gemeinsamen F-Plan der Gemeinden Haseldorf und Haselau wird für das Gebiet westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg in der Gemeinde Haseldorf die 12. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes, um ortsansässige und ortsangemessene Gewerbetreibenden Flächen vorzuhalten und diese an die Gemeinde zu binden
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden ist das Planungsbüro dn.stadtplanung in Rellingen beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll über eine öffentliche Auslegung erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) von den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Kullig

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich